Landratsamt Wartburgkreis

Dezernat: II

Vorlage an den Kreistag

Betr.: Umstufung der Teilstrecke der Landesstraße L 2115 zur Kreisstraße von der Kreisstraße K 9 im Ortsteil Kupfersuhl der Gemeinde Moorgrund bis zur Kreisstraße K 9 nördlich von Kupfersuhl Eingang: 10.08.2010

KT 124-11/10

TOP-Nr.: 8

(wird vom Kreistagsbüro ausgefüllt)

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des § 7 Abs.2 sowie § 3 Abs.1 Ziffer 1 und 2 Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBI. Nr.14 S.273 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBI. Nr.3 S.58 ff), der Umstufung (hier: Abstufung) der Teilstrecke der Landesstraße L 2115 von der Kreisstraße K 9 im Ortsteil Kupfersuhl der Gemeinde Moorgrund / Netzknoten (NK) 5127 028 (km 0,000) bis zur Kreisstraße K 9 nördlich von Kupfersuhl / NK 5127 009 (km 1,254) zur Kreisstraße (hier: Teilstrecke der Kreisstraße K 9) in die Baulast des Wartburgkreises – nur bei Einhaltung des § 11 Abs.4 Thüringer Straßengesetz – zuzustimmen.

II. Begründung:

Nach § 3 Abs.1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) sind die Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung eingeteilt.

Zur Feststellung der Verkehrsbedeutung wurden die Landesstraßen im Freistaat Thüringen bis Anfang 2001 auf der Grundlage des § 52 Abs.5 ThürStrG überprüft.

Die o.g. Teilstrecke der Landesstraße L 2115 von der Kreisstraße K 9 im Ortsteil Kupfersuhl/ NK 5127 028 (km 0,000) bis zur Kreisstraße K 9 nördlich von Kupfersuhl/NK 5127 009 (km 1,254) besitzt nicht die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße.

Landesstraßen, das sind Straßen, die innerhalb eines Landesgebietes untereinander oder zusammen mit Bundesstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 3 Abs.1 Ziffer 1 ThürStrG).

Diese Teilstrecke der L 2115 dient dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Kreises. Sie besitzt damit die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße nach § 3 Abs.1 Ziffer 2 ThürStrG.

Der Träger der Straßenbaulast dieser Strecke der Landesstraße L 2115 ist – mit Beziehung auf das Ergebnis der Überprüfung der Verkehrsbedeutung – nach § 7 Abs.2 ThürStrG zur Umstufung verpflichtet.

Eine Teilstrecke der Landesstraße L 2115 bzw. L 2895, die ehemals an der Landesstraße L 1023 im Ortsteil Möhra begann und bis zur Anbindung der Kreisstraße K 9 im Ortsteil Kupfersuhl (beides Gemeinde Moorgrund) verlief, wurde bereits mit der Verkehrsfreigabe der um- und ausgebauten Landesstraße L 1023 Ettenhausen/Suhl in Richtung Möhra zur Gemeindestraße in die Baulast der Gemeinde Moorgrund abgestuft.

Weiterhin ist die Abstufung der Teilstrecke der Landesstraße L 2115 vom o.g. Netzknoten (NK) 5127 009 nördlich von Kupfersuhl (km 1,254 bzw. km 0,000) über die Ortsteile Wackenhof (Gemeinde Moorgrund) und Eckardtshausen (Gemeinde Marksuhl) zur Landesstraße L 3020 in Wolfsburg-Unkeroda zur Gemeindestraße in die Baulast der jeweiligen Gemeinde vorgesehen.

Bereits zum 01. Januar 2006 wurde - ebenfalls auf der Grundlage der o.g. Überprüfung des Freistaates Thüringen - die ehemalige Teilstrecke der Landesstraße L 2118 vom Netzknotenpunkt 5127 009 (km 1,254) nördlich von Kupfersuhl bis zur B 19 in Etterwinden zur Teilstrecke der Kreisstraße K 9 abgestuft.

Die Kreisverwaltung des Wartburgkreises wird die Festlegungen des § 11 Abs.4 ThürStrG -"Der bisherige Träger der Straßenbaulast hat dem neuen Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass er die Straße in dem die Verkehrsbedeutung gebotenem Umfang ordnungsgemäß unterhalten und den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat." - gegenüber dem Freistaat Thüringen mit Nachdruck geltend machen.

Landrat

Krauser Erster Kreisbeigeordneter

Anlagen: - Übersichtsplan (unmaßstäblich)

- Feldkarten L 2115 Blatt 002 und 003

Übersichtsplan (unmaßstäblich)



